

# § 22 Sbg. FPO 1973 § 22

Sbg. FPO 1973 - Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.08.2025

(1) Feuerpolizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) in den Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde;
- b) im übrigen der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Hinsichtlich des Instanzenzuges gelten die allgemeinen gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften.

(3) Behördliche Befugnisse in den Angelegenheiten der Abschnitte III und IV können bei Gefahr im Verzug durch die Ausübung unmittelbarer Befehlts- und Zwangsgewalt vorgenommen werden. Bei der Brandbekämpfung und bei Maßnahmen nach Bränden können diese behördlichen Befugnisse namens der Feuerpolizeibehörde von dem den Einsatz leitenden Kommandanten der Feuerwehr ausgeübt werden.

In Kraft seit 01.09.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)